



Gesetzesbestimmungen zu Alkohol und Tabak

- Verkauf und Gratisabgabe
- Schutz vor Passivrauchen
- Bestimmungen für Schulen

3 Verkauf und Gratisabgabe von Alkohol

- A. Eidgenössische Gesetze
- B. Kantonale Gesetze

6 Verkauf und Gratisabgabe von Tabak

- A. Eidgenössische Gesetze
- B. Kantonale Gesetze

8 Schutz vor Passivrauchen

- A. Eidgenössische Gesetze
- B. Kantonale Gesetze

11 Alkohol und Tabak im schulischen Bereich

Einleitung

Vielen Dank für Ihr Interesse an den rechtlichen Grundlagen zum Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakwarenverkauf und zum Schutz vor Passivrauchen. Indem Sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit von Jugendlichen und zur Gesundheit Ihrer Kundinnen und Kunden.

Rechtliche Bestimmungen bezüglich Alkohol und Tabak sind in unterschiedlichen Gesetzeswerken festgehalten. Die vorliegende Sammlung hat ihr Augenmerk auf dem Jugendschutz und richtet sich insbesondere an Verantwortliche von Verkaufs- und Gastronomiebetrieben. Sie enthält die wichtigsten eidgenössischen und kantonalzürcherischen Gesetzestexte zum Verkauf und zur Gratisabgabe von Alkohol und Tabak sowie zum Schutz vor Passivrauchen. Zudem enthält sie gesetzliche Bestimmungen und behördliche Regelungen zu Alkohol und Tabak im schulischen Bereich. Die Sammlung ist nicht vollständig. Insbesondere Regelungen bezüglich Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sind nur lückenhaft aufgeführt. Wenn ein Sachverhalt sowohl eidgenössisch als auch kantonal geregelt wird, gilt jeweils die strengere der beiden Regelungen.

Vollversionen der zitierten Gesetzestexte

Eidgenössische Gesetze finden Sie im Internet unter:

www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Kantonale Gesetze finden Sie im Internet unter:

www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

Auslassungen innerhalb eines Artikels bzw. eines Paragraphen sind im vorliegenden Dokument durch (...) gekennzeichnet. Auslassungen am Ende eines Artikels bzw. Paragraphen sind nicht gekennzeichnet.

Bestellung

Die vorliegende Gesetzessammlung und weitere Materialien zum Jugendschutz, insbesondere Schilder mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Aushang in Restaurants und Verkaufsstellen, können Sie bestellen unter: www.suchtpraevention-zh.ch/publikationen/informationsmaterial > Handel & Gastro (Jugendschutz)

1. Verkauf und Gratisabgabe von Alkohol

A Eidgenössische Gesetze

Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch den Verkauf und die Gratisabgabe von Alkohol.

Alkoholgesetz (AlkG)

SR 680, vom 21. Juni 1932 (Stand am 1. Januar 2017)

Das Alkoholgesetz (AlkG) verbietet den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen und Mischgetränke) an unter 18-Jährige sowie Werbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet.

Art. 41 Handelsverbote

- ¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser (...)
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 42b Beschränkungen der Werbung (...)

- ³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser (...)
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.

Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften (...)

- ² Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,
 - b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,
- wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

SR 817.02, vom 23. November 2005 (Stand am 1. Februar 2016)

Die Verordnung verbietet die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige, verlangt die Beschilderung von Verkaufsstellen mit diesem Verbot und spezifiziert das Verbot von Alkoholwerbung, die an Minderjährige gerichtet ist.

Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

- ¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- ² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

- ³ Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
- ⁴ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Strafgesetzbuch (StGB)

SR 311.0, vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2017)

Das Strafgesetzbuch regelt die Bestrafung der Abgabe von Alkohol in gesundheitsschädigender Menge an unter 16-Jährige.

Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden

kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

B Kantonale Gesetze

Im Kanton Zürich sind der Verkauf und die Gratisabgabe von Alkohol im Gesundheitsgesetz und dessen Verordnung sowie im Gastgewerbegesetz geregelt.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

LS 810.1, vom 2. April 2007 (Publikation 1. September 2015)

Das Gesundheitsgesetz enthält insbesondere Verbote beim Verkauf und der Gratisabgabe von Alkohol an Jugendliche. Weiter enthält es Bestimmungen zu Werbung, zu Testkäufen und zum Strafmass.

§ 48 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden.

Vom Verbot ausgenommen sind:

- Anschriften und Schilder von Betrieben,
- Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

³ Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden. (...)

⁶ Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

⁷ Kanton und Gemeinden können die Einhaltung der Abs. 5 und 6 kontrollieren, indem sie Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, mit dem Abschluss von Scheingeschäften betrauen.

⁸ Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen. Er unterstützt Therapieangebote sowie Massnahmen Dritter zur Prävention, Therapie und Schadensminderung.

§ 61 Busse

¹ Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich: (...)

- für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gemäss § 48 Abs. 2 verbotene Werbung betreibt,
- für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial an Orten und Veranstaltungen gemäss § 48 Abs. 3 Werbung betreibt, (...)
- Alkohol an Personen unter 16 Jahren beziehungsweise gebrannte Wasser an Personen unter 18 Jahren kostenlos abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht.

² Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁶ Der Regierungsrat ist berechtigt, Verstösse gegen das Ausführungsrecht zum Gesundheitsgesetz unter Strafe zu stellen. Als Sanktion kann Busse bis Fr. 10 000 vorgesehen werden.

Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

LS 818.25, vom 21. Mai 2008 (Publikation 1. Juli 2008)

Die Verordnung spezifiziert die Bestimmungen aus dem Gesundheitsgesetz.

§ 1 Öffentliche Gebäude

¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.

² Insbesondere fallen darunter:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b. Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
- c. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- d. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- e. Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
- f. Vollzugseinrichtungen.

³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

§ 5 Strafbestimmungen (...)

² Trifft die Person, die für die Einhaltung der Hausordnung eines öffentlichen Gebäudes verantwortlich ist, nicht die zumutbaren Massnahmen, um die Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen, wird sie mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.

Gastgewerbegesetz (GGG)

LS 935.11, vom 1. Dezember 1996 (Publikation 1. Mai 2010)

Das Gastgewerbegesetz definiert verschiedene Verbote von Alkoholverkauf und -gratisabgabe und schreibt Gastwirtschaften vor, eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das günstigste alkoholhaltige Getränk.

§ 23 Alkoholfreie Getränke

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Alkoholabgabeverbot

- ¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- ² Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- ³ Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 32 Alkoholverkaufsverbot

- ¹ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- ² Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- ³ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ⁴ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

2. Verkauf und Gratisabgabe von Tabak

A Eidgenössische Gesetze

Auf eidgenössischer Ebene werden der Verkauf und die Gratisabgabe von Tabak in der Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen geregelt.

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV)

SR 817.06, vom 27. Oktober 2004 (Stand 1. Oktober 2012)

Die Tabakverordnung verbietet an Jugendliche gerichtete Tabakwerbung und untersagt jeglichen Verkauf von Einzelzigaretten.

Art. 18 An Jugendliche gerichtete Werbung

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; (...)
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen; (...)

- f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Art. 19 Abgabe von Zigaretten

Zigaretten müssen vorverpackt sein und dürfen nur in Packungen von mindestens 20 Stück an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

B Kantonale Gesetze

Im Kanton Zürich sind Verkauf und Gratisabgabe von Tabak im Gesundheitsgesetz und dessen Verordnung sowie im Gastgewerbegesetz geregelt.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

LS 810.1, vom 2. April 2007 (Publikation 1. September 2015)

Das Gesundheitsgesetz enthält insbesondere Verbote beim Verkauf und der Gratisabgabe von Tabak an Jugendliche. Weiter enthält es Bestimmungen zu Werbung, zum Tabakkonsum auf öffentlichem Grund, zu Testkäufen und zur Bestrafung.

§ 48 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden.

Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

- ³ Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden. (...)
- ⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten. (...)
- ⁷ Kanton und Gemeinden können die Einhaltung der Abs. 5 und 6 kontrollieren, indem sie Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, mit dem Abschluss von Scheingeschäften betrauen.
- ⁸ Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen. Er unterstützt Therapieangebote sowie Massnahmen Dritter zur Prävention, Therapie und Schadensminderung.
- j. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial an Orten und Veranstaltungen gemäss § 48 Abs. 3 Werbung betreibt,
- k. Tabak und Tabakerzeugnisse an Personen unter 16 Jahren oder an allgemein zugänglichen Automaten verkauft beziehungsweise kostenlos an Personen unter 16 Jahren abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht. (...)
- ² Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.
- ³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.
- ⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ⁵ In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.
- ⁶ Der Regierungsrat ist berechtigt, Verstösse gegen das Ausführungsrecht zum Gesundheitsgesetz unter Strafe zu stellen. Als Sanktion kann Busse bis Fr. 10 000 vorgesehen werden.

§ 61 Busse

- ¹ Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich: (...)
- i. für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gemäss § 48 Abs. 2 verbotene Werbung betreibt,

Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

LS 818.25, vom 21. Mai 2008 (Publikation 1. Juli 2008)

Die Verordnung spezifiziert die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

§ 1 Öffentliche Gebäude

- ¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.
- ² Insbesondere fallen darunter:
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
 - Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
 - Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
 - Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
 - Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
 - Vollzugseinrichtungen.
- ³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

§ 3 Ausnahmen vom Werbeverbot

An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.

§ 4 Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen

Am Verkaufspunkt hat die für die Lebensmittelsicherheit im Betrieb verantwortliche Person einen gut sichtbaren Hinweis darauf anzubringen, dass die Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren verboten ist.

§ 5 Strafbestimmungen (...)

- ² Trifft die Person, die für die Einhaltung der Hausordnung eines öffentlichen Gebäudes verantwortlich ist, nicht die zumutbaren Massnahmen, um die Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen, wird sie mit Busse bis Fr. 5000 bestraft.
- ³ Wer an Verkaufspunkten nicht auf das Abgabeverbot von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren hinweist, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

3. Schutz vor Passivrauchen

A Eidgenössische Gesetze

Auf eidgenössischer Ebene wird das Thema Rauchverbote im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

SR 818.31, vom 3. Oktober 2008 (Stand 1. Mai 2010)

Das Bundesgesetz verbietet das Rauchen in Innenräumen öffentlich zugänglicher Gebäude und am Arbeitsplatz. Die Kantone können strengere Gesetze erlassen, was im Kanton Zürich teilweise der Fall ist (siehe hinten).

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- ² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:
- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
 - b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
 - c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
 - d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
 - e. Bildungsstätten;
 - f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
 - g. Sportstätten;
 - h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nicht-landwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
 - i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
 - j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.
- ³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 2 Rauchverbot

- ¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.
- ² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.
- ³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltssorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV)

SR 818.311, vom 28. Oktober 2009 (Stand am 1. Mai 2010)

Die Verordnung erläutert die Anforderungen an Raucherräume (Fumoirs).

Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
- b. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

B Kantonale Gesetze

Im Kanton Zürich ist der Schutz vor Passivrauchen im Gesundheitsgesetz, im Gastgewerbegesetz und in den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

LS 810.1, vom 2. April 2007 (Publikation 1. September 2015)

Das Gesundheitsgesetz verbietet den Tabakkonsum in öffentlichen Gebäuden.

§ 48 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (...)

⁴ Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

LS 818.25, vom 21. Mai 2008 (Publikation 1. Juli 2008)

Die Verordnung spezifiziert die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

§ 1 Öffentliche Gebäude

¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.

² Insbesondere fallen darunter:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b. Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
- c. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- d. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- e. Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
- f. Vollzugseinrichtungen.

³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

§ 2 Ausnahmen vom Rauchverbot

Personen und Organe, die für den Erlass der Hausordnung öffentlicher Gebäude verantwortlich sind, dürfen das Rauchen im Freien und in abgetrennten, ausreichend belüfteten Räumen dieser Gebäude gestatten. Sind solche Räume der Öffentlichkeit zugänglich, sind sie besonders zu kennzeichnen.

§ 5 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen das Rauchverbot gemäss § 48 Abs. 4 GesG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Gastgewerbegesetz (GGG)

LS 935.11, vom 1. Dezember 1996 (Publikation 1. Mai 2010)

Das Gastgewerbegesetz verbietet das Rauchen in Restaurants, d.h. reine Raucherlokale sind verboten, solche mit abgetrenntem Fumoir sind aber erlaubt.

§ 22 Rauchen in Innenräumen

¹ Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verboten.

² Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
(In Kraft seit 1.5.2010)

Verordnung zum Gastgewerbegesetz

LS 935.12, vom 16. Juli 1997 (Publikation vom 1. Mai 2010)

Raucherbetriebe sind verboten.

§ 12 Schutz vor Passivrauchen

¹ Die Bestimmungen über das Rauchen in Innenräumen gelten für alle Betriebe gemäss §2 Abs. 1 lit. a und §3 lit. a, c, e und f des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996.

² Raucherbetriebe sind unzulässig.

4. Alkohol und Tabak im schulischen Bereich

Im Kanton Zürich bestehen Alkohol- und Tabakkonsumverbote für Jugendliche in der Volksschule sowie in den Kantons- und Berufsschulen.

Volksschulverordnung (VSV)

LS 412.101, vom 28. Juni 2006 (Publikation 1. Januar 2012)

Die Verordnung verbietet den Konsum von Alkohol und Tabak in der Volksschule.

§ 54 Verhalten der Schülerinnen und Schüler (...)

- ² Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
- Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren, (...)

- ³ Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt von Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.

Disziplinarreglement der Mittelschulen

LS 413.211.1 vom 2. Februar 2015

Die Ordnung verbietet den Konsum von Alkohol auf dem Schulareal von Gymnasien. Es untersagt den Tabakkonsum bis und mit dem 9. Schuljahr.

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft

§ 9. Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen

- ¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.

- ² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.

- ³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

- Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
- Erteilen einer Strafarbeit,
 - mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - schriftlicher Verweis,
 - vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,
 - Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- c. durch die Schulkommission:
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - Ausschluss aus der Schule.

- ² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

- ³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

D. Disziplinar massnahmen

§ 11.

- ¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- durch die Lehrperson:
 - Erteilen einer Strafarbeit,
 - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,

Disziplinarreglement Berufsbildung, Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr

LS 413.322 vom 5. März 2015

Das Reglement verbietet den Alkoholkonsum und regelt das Rauchen auf dem Schulareal und das Vorgehen bei Verstössen.

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft § 11.

- ¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann Raucherbereiche bezeichnen.
- ² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.
- ³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinar massnahmen

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen § 14.

- ¹ Bei Verstössen gegen § 10 und 11 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:
 - a. durch die Lehrperson:
 1. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 2. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
 - b. durch die Schulleitung oder, wenn von dieser vorgesehen, durch die Lehrperson:
mündliche oder schriftliche Ermahnung;

- c. durch die Schulleitung:
 1. schriftlicher Verweis,
 2. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht in den Lehr- oder den Praktikumsbetrieb,
 3. schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses vom Besuch des Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterrichts,
 4. Ausschluss vom Besuch des Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterrichts,
 5. Antrag auf Versetzung in eine andere Berufsfachschule an das Amt,
 6. schriftlicher Verweis mit Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrags an das Amt.
- d. durch das Amt:
 1. Androhung auf Wegweisung von der Berufsfachschule und Aufhebung des Lehrvertrags,
 2. Versetzung in eine andere Berufsfachschule,
 3. Wegweisung von der Berufsfachschule und Aufhebung des Lehrvertrags.

- ² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

Kontakt und Beratung

Die auf die Themen Alkohol und Tabak spezialisierten kantonalen Fachstellen für Suchtprävention geben Ihnen gerne Auskunft bei Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen.

ZüFAM

Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs
Langstr. 229, 8031 Zürich
044 271 87 23
www.zuefam.ch

Züri Rauchfrei

Fachstelle für Tabakprävention
Zähringerstr. 32, 8001 Zürich
044 262 69 66
www.zueri-rauchfrei.ch

Die Suchtpräventionsstelle Ihrer Region berät Sie jederzeit bei der Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen.
Adressen unter www.suchtprevention-zh.ch/ueber-uns/regionale-stellen